

Frauenförderung und Leistungsprinzip

Was sagt das Grundgesetz?

| JOSEF FRANZ LINDNER | **Einerseits verpflichtet die Verfassung den Staat zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung. Auf der anderen Seite greift die Bestenauslese, unabhängig vom Geschlecht. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses lohnt ein Blick auf Quotenregelungen und die Frage, unter welcher Voraussetzung eine Frauenfördermaßnahme zulässig ist.**

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Und nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden. Das Geschlecht einer Person darf also nicht Differenzierungskriterium bei staatlichem Handeln sein. Dies scheint staatliche Frauenfördermaßnahmen allgemein und an Hochschulen im Besonderen auszuschließen, werden dadurch doch spezifisch Frauen gefördert, also Differenzierungen nach dem Geschlecht vorgenommen. Das Grundgesetz verschließt indes nicht die Augen davor, dass die tatsächliche Gleichberechtigung weiter hinter dem normativen Anspruch zurückbleibt. Deswegen formuliert der Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG einen verfassungsrechtlichen Förderauftrag: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Daraus lassen sich einige verfassungs-

rechtliche Konsequenzen ziehen: Erstens ist der Staat zu Gleichstellungsmaßnahmen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht hat er zwar – zweitens – einen weiten Gestaltungsspielraum, er muss jedoch drittens ein Mindestmaß an diesbezüglichen Aktivitäten an den Tag

»Der Staat ist zu Gleichstellungsmaßnahmen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.«

legen (gleichstellungsrechtliches Untermaßverbot). Zur Erfüllung der Förderpflicht darf er viertens auch Maßnahmen treffen, die Männer benachteiligen. Denn der Förderauftrag in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG stellt regelungstechnisch eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Differenzierung zwischen Frauen und Männern dar. Programme zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und zur Einstellung von Professorinnen sind daher jedenfalls in solchen Bereichen zulässig, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Auch besondere Verfahrensregelungen zur Erhöhung der Anzahl von Professorinnen begehen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zu nennen sind z.B. die in den Hochschulgesetzen und den Landesgleichstellungsgesetzen der Länder vorgesehenen Teiligungs- und Widerspruchsrechte für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hoch-

schulen vor allem im Rahmen von Berufungsverfahren oder quantitative Vorgaben zur Einladung von Frauen zu Berufungsvorträgen.

Quotenregelungen

Verfassungsrechtliche Probleme werfen dagegen strikte Quotenregelungen auf. Hier gerät der Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in Konflikt mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Prinzip der Bestenauslese im öffentlichen Dienst. Art. 33 Abs. 2 GG lautet: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen

Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“. Wir haben es mit einem innerverfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 33 Abs. 2 GG zu tun: Einerseits verpflichtet die Verfassung den Staat zur

Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung. Auf der anderen Seite fordert sie bei der Besetzung öffentlicher Ämter, wozu auch die Professuren an den staatlichen Hochschulen gehören, eine Bestenauslese, die unabhängig vom Geschlecht der sich um das Amt bewerbenden Personen zu erfolgen hat. Beide Verfassungsgebote sind gleichrangig und daher in einen gerechten Ausgleich zu bringen, ins Verhältnis praktischer Konkordanz zu setzen. Eine Frauenfördermaßnahme ist dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie sowohl dem Ziel der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dient als auch dem Postulat der Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung gerecht wird. Problematisch sind daher Regelungen, dass bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern solange nur Frauen berücksichtigt werden dürfen,

AUTOR



Josef Franz Lindner ist Professor für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg.

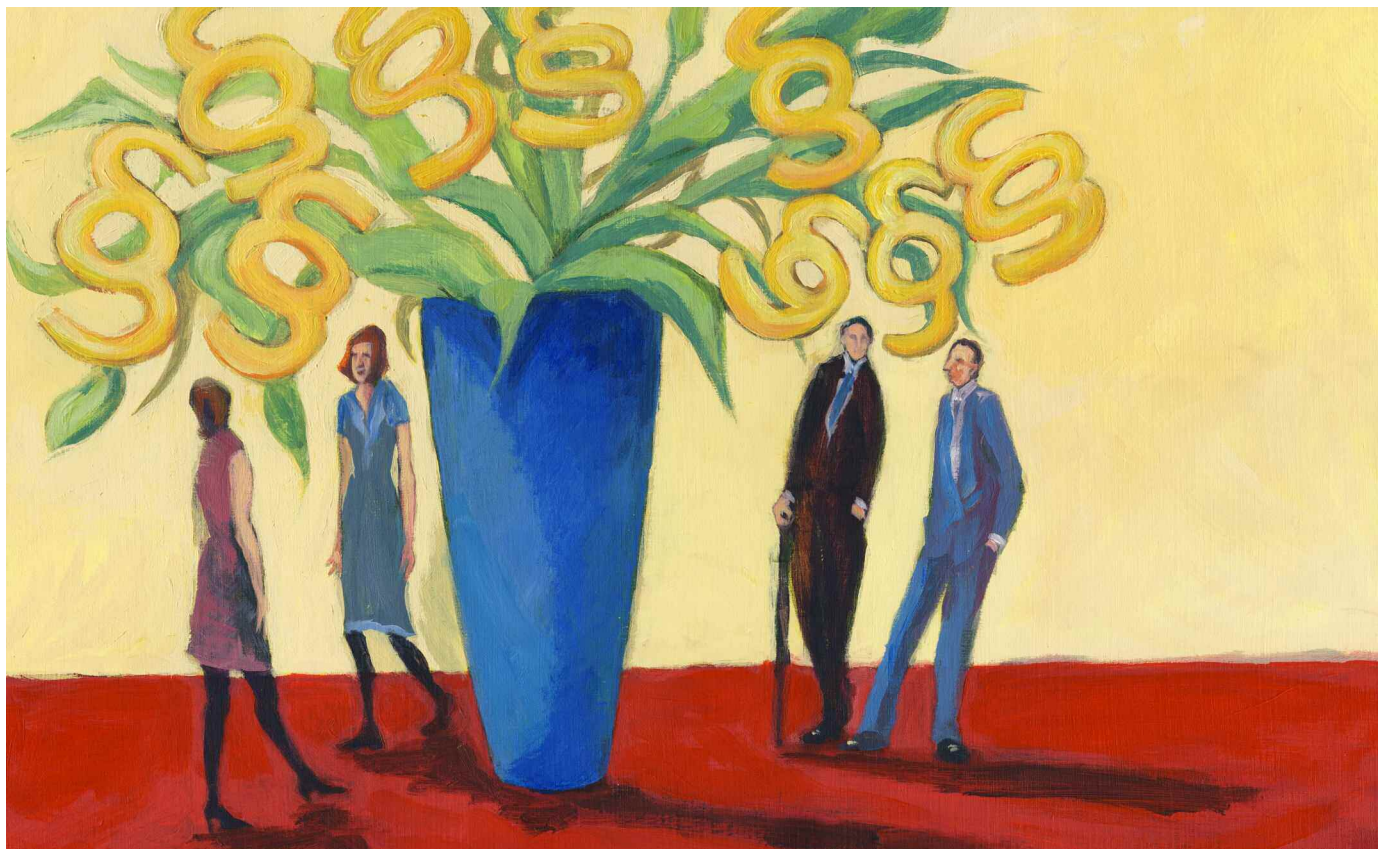


Foto: mauritianus-images

bis ein bestimmter Anteil von Frauen in diesem Bereich erreicht ist. Eine solche Regelung würde zwar das Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung effektiv fördern, den Grundsatz der Auswahl nach Leistung aber insofern vollständig ausblenden, als Frauen bis zur Erreichung der Quote in jedem Falle, also auch unabhängig von ihrer fachlichen Eignung und Leistung, berücksichtigt werden müssten. Anders ist es indes, wenn Frauen bei (im Wesentlichen) gleicher fachlicher Eignung und Leistung vorrangig zu berücksichtigen sind. Hier werden sowohl Frauenförderung als auch Leistungsprinzip hinreichend berücksichtigt, so dass in dieser Fördermaßnahme weder eine Verletzung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG noch des Art. 33 Abs. 2 GG zu sehen ist.

Frauenförderprogramme

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund können auch spezielle Frauenförderprogramme wie etwa das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zulässig sein. Bei solchen Programmen werden den Hochschulen zusätzliche Professuren oder entsprechende Mittel dafür bereit gestellt unter der Bedingung, dass die dadurch finanzierten Stellen mit Frauen besetzt und auch entsprechend ausgeschrieben werden. Es geht also nicht darum, vorhan-

dene Haushaltsstellen vorrangig mit Frauen zu besetzen, sondern zusätzliche Stellen oder Mittel für die Berufung von Frauen bereitzustellen. Zwar knüpfen solche Programme maßgeblich an das Geschlecht an, was durch Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG eigentlich untersagt ist. Sie sind jedoch durch den Förderauftrag in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verfassungsrechtlich gedeckt und sehen eine Bevorzugung von Frauen nicht grundsätzlich, sondern nur für die durch das Programm finanzierten Stellen vor. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird durch solche additiven Stellenprogramme also nicht grundsätzlich berührt. Frauenförderung und das Verbot der Differenzierung nach dem Geschlecht sind im Sinne praktischer Konkordanz hinreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für das Leistungsprinzip. Zwar können bei der Besetzung entsprechender Programmstellen nur Frauen berücksichtigt werden, wodurch dem verfassungsrechtlichen Förderauftrag entsprochen wird. Innerhalb des Bewerberinnenkreises kann (und muss) die Auswahl aber nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Maßstäben der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfolgen. Beide Verfassungsgebote – Frauenförderung und Leistungsprinzip – sind also angemessen berücksichtigt. Die mitunter ge-

äußerten Zweifel an der Verfassungskonformität solcher Förderprogramme erweisen sich zumindest dann als haltlos, wenn es sich um zusätzlich finanzierte Stellen handelt. Ein verfassungsrechtliches Problem stellt sich im Falle des Professorinnenprogramms aber dadurch, dass die zunächst für fünf Jahre programmfinanzierten Stellen durch die Hochschulen dann aus eigenen Mitteln verstetigt werden müssen. Werden zu dieser Verstetigung nach Wegfall der Programmfinanzierung haushaltsmäßig allgemein vorgesehene Stellen herangezogen, was im Falle einer vorgezogenen Berufung der Sache nach der Fall ist, gerät das skizzierte Konstrukt der praktischen Konkordanz ins Wanken. Die Verfassungskonformität lässt sich insofern nur wahren, als im Umfang der wegfallenden Programmfinanzierung von der Hochschule eine zusätzliche Stelle, etwa aus Drittmitteln, bereitgestellt wird.

ONLINE

→ *Wie gehen andere Länder die Gleichstellungspolitik an Hochschulen an? Dr. Anke Lipinsky vom CEWS hat den europäischen Vergleich: <https://t1p.de/05ds>*